

Verordnung

vom

über Geoinformation (KGeoIV)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 8. November 2012 über Geoinformation (KGeoIG);

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Katalog der Geobasisdaten

¹ Die Geobasisdaten nach Artikel 4 Abs. 1 KGeoG sind in Anhang 1 dieser Verordnung aufgeführt.

² Die zuständige Stelle nach Artikel 4 Abs. 5 KGeoG ist in Anhang 2 dieser Verordnung angegeben.

³ Ist die Gemeinde für das Erheben, Nachführen oder Verwalten der Geobasisdaten zuständig (Art. 4 Abs. 6 KGeoG), so ist die zuständige kantonale Stelle in den Anhängen angegeben.

Art. 2 Geobasisdaten des kantonalen Rechts

a) Qualitative und fachliche Anforderungen

¹ Die qualitativen und fachlichen Anforderungen an die Geobasisdaten des kantonalen Rechts und an die Geometadaten, die der Beschreibung dieser Geobasisdaten dienen, sind in den Artikeln 4-19 der eidgenössischen Verordnung über Geoinformation vom 21. Mai 2008 geregelt, die sinngemäss gelten.

² Die zuständige Stelle erstellt minimale Geodatenmodelle für die einzelnen Geobasisdatensätze und bei Bedarf mindestens ein Darstellungsmodell.

³ Für die Geobasisdaten in der Zuständigkeit der Gemeinden erstellen die zuständigen kantonalen Stellen diese Modelle nach Konsultation des Freiburger Gemeindeverbands.

⁴ Diese Modelle müssen mit den bestehenden Modellen des Bundes und den vom Amt für Vermessung und Geomatik (das Amt) festgelegten Grundsätzen kompatibel sein.

Art. 3 b) Zugang und Nutzung

¹ Den Geobasisdaten werden folgenden Zugangsberechtigungsstufen zugewiesen:

- a) öffentlich zugängliche Geobasisdaten: Zugangsberechtigungsstufe A;
- b) beschränkt öffentlich zugängliche Geobasisdaten:
Zugangsberechtigungsstufe
B;
- c) nicht öffentlich zugängliche Geobasisdaten: Zugangsberechtigungsstufe
C.

² Die Zugangsberechtigungsstufen der Geobasisdaten sind in den Anhängen dieser Verordnung festgelegt.

³ Der Zugang zu den Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufe A wird garantiert.

⁴ Die zuständige Stelle kann für den Zugang zu Geobasisdaten der Stufe B sowie ihre Nutzung besondere Einschränkungen oder Bedingungen in Anwendung der Spezialgesetzgebung vorsehen.

⁵ Bei der Reproduktion von Geobasisdaten muss die Quelle angegeben werden.

Art. 4 Ergänzende qualitative und fachliche Anforderungen an die Geobasisdaten des Bundesrechts

Die zuständigen Stellen nach Artikel 2 Abs. 2 und 3 können die minimalen Geodaten- und Darstellungsmodelle des Bundes für die Geobasisdaten des Bundesrechts mit besonderen Anforderungen, die sich aus der kantonalen Gesetzgebung ergeben und Inhalt und/oder Struktur der betreffenden Geodaten betreffen, bei Bedarf ergänzen.

Art. 5 Geodienste von kantonalem Interesse

¹ Die Geodienste von kantonalem Interesse umfassen namentlich:

- a) die Darstellungsdienste für die öffentlich zugänglichen Geobasisdaten (Stufe A);
- b) die Download-Dienste (s. Anhänge);
- c) die Suchdienste für die Geometadaten.

² Die Geodienste von kantonalem Interesse müssen eine optimale Vernetzung gewährleisten. Das Amt legt die Einzelheiten der Umsetzung fest. Es berücksichtigt dabei den Stand der Technik und die Normierung.

Art. 6 Gebühren

¹ Der Zugang zu den Geobasisdaten der Stufe A und den öffentlich zugänglichen Geobasisdaten der Stufe B sowie ihre Nutzung sind kostenlos.

² Eine Gebühr wird jedoch erhoben, wenn der Zugang zu den Geobasisdaten oder ihre Nutzung eine besondere Dienstleistung erfordern wie etwa das Erstellen analoger Produkte oder die Bereitstellung und Abgabe von Geodaten ausserhalb der Download-Dienste.

³ Massgebend für die Gebühr ist der effektive Zeitaufwand für die besondere Dienstleistung gemäss den Empfehlungen der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren KBOB zur Honorierung von Architekten und Ingenieuren. Die Mindestgebühr beträgt 50 Franken.

⁴ Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

Art. 7 GIS-Koordination

Beim Amt gibt es eine Delegierte oder einen Delegierten für die Koordination beim kantonalen Landinformationssystem (GIS-Koordinator/in).

Art. 8 Kantonale Kommission für Geoinformation

a) Einsetzung und Zusammensetzung

¹ Es wird eine Kantonale Kommission für Geoinformation (die Kommission) eingesetzt, die administrativ der Finanzdirektion zugewiesen ist.

² Sie wird von der GIS-Koordinatorin oder vom GIS-Koordinator geleitet und setzt sich ausserdem aus folgenden acht vom Staatsrat ernannten Mitgliedern zusammen:

- a) einer Vertreterin/einem Vertreter des Amts für Landwirtschaft;
- b) einer Vertreterin/einem Vertreter des Amts für Wald, Wild und Fischerei;
- c) einer Vertreterin/einem Vertreter des Amts für Informatik und Telekommunikation;
- d) einer Vertreterin/einem Vertreter des Amts für Vermessung und Geomatik;
- e) einer Vertreterin/einem Vertreter des Bau- und Raumplanungsamts;
- f) einer Vertreterin/einem Vertreter des Amts für Umwelt;
- g) einer Vertreterin/einem Vertreter des Tiefbauamts;

h) einer Vertreterin/einem Vertreter der Gemeinden.

Art. 9 b) Aufgaben

Die Kommission ist das beratende Organ des Staatsrats im Bereich Geoinformation. Sie hat namentlich Aufgaben:

- a) sie prüft die strategischen Fragen in Zusammenhang mit der Geoinformation;
- b) sie förderte die Koordination zwischen den Verwaltungseinheiten des Staates sowie zwischen Staat und Gemeinden;
- c) sie plant die Durchführung von Grossprojekten im Bereich der Geoinformation;
- d) sie beantragt dem Staatsrat mindestens einmal jährlich die Nachführung des Geobasisdatenkatalogs;
- e) sie kann dem Staatsrat Anträge in Zusammenhang mit Fragen der Geoinformation unterbreiten.

Art. 10 c) Funktionsweise

¹ Das Amt führt das Kommissionssekretariat.

² Das Präsidium beruft die Mitglieder zu einer Sitzung ein, wenn die Geschäfte dies erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Es gelten zudem die Bestimmungen des Reglements über die Organisation und die Arbeitsweise der Kommissionen des Staates (KomR).

Art. 11 d) Entschädigung

Die Vergütungen für die Kommissionsmitglieder richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Kommissionen des Staates.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... 2017 in Kraft.